

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen uns und unserem Vertragspartner. Wir widersprechen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise nicht entsprechen. Solche Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nicht. Diese werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung des Vertragspartners annehmen.

2. Vergütung

In der vereinbarten Vergütung sind die Kosten für die Verpackung und die Lieferung an die „Rampe Anlieferung“ bei unserem Geschäftssitz enthalten. Wir sind berechtigt Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang mit 2 % des Brutto-Rechnungsbetrages als Skonto in Abzug zu bringen.

3. Prüfung/Rügepflicht

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarte Beschaffenheit der Leistung exakt einzuhalten und diese Einhaltung zu dokumentieren. Bescheinigungen über Materialprüfungen, Analysezertifikate und ähnliche Dokumentationen, deren Übergabe vertraglich vereinbart ist, bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung.

Wir haben das Recht, jederzeit während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden und nach vorheriger Absprache mit unserem Vertragspartner, selbst oder durch einen Beauftragten das vom Vertragspartner für die Vertragserfüllung beschaffte Material, seine Verarbeitung sowie die für uns fertiggestellten Waren im Herstellerwerk zu prüfen.

Ist eine amtliche oder technische Prüfung/Abnahme aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder technischer Richtlinien erforderlich, oder ist eine solche amtliche oder technische Prüfung/Abnahme im Vertrag ausdrücklich vereinbart, trägt unser Vertragspartner die Kosten der Prüfung.

4. Mangelhaftung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt zwei Jahre, es sei denn, die gesetzliche Frist ist länger als zwei Jahre. In diesem Fall gilt die gesetzliche Frist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

5. Unterlieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet alle Anforderungen sowie die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an seine Unterlieferanten weiterzugeben.

6. Umwelanforderungen

Der Lieferant ist verpflichtet Umwelanforderungen unter Berücksichtigung jedes Lebenswegabschnittes zu betrachten und soweit angemessen einzuhalten.

7. Produktsicherheitsbeauftragter

Der Lieferant muss für Automotive über einen qualifizierten Produktsicherheitsbeauftragten / PSCR verfügen und uns diesen als Ansprechpartner benennen. Die Richtlinien des VDA sind diesbezüglich einzuhalten.

8. Gültige Dokumente

Folgende Dokumente sind Bestandteil dieser AEB. Die Dokumente sind in ihrer aktuellen Fassung jederzeit einsehbar unter www.inotec-kt.de.

- Geheimhaltungsrichtlinien
- Qualitätssicherungsrichtlinien
- Logistik Handbuch
- Verhaltenskodex

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz Hofwiesenstraße 1, 85077 Manching.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sind ausschließlich die staatlichen deutschen Gerichte zuständig. Bei Verträgen mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Ingolstadt.

11. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge (cisg) über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.